

Demoskopie in der Rechtspraxis

Wie bereits im letzten inbrief angedeutet, haben wir Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Robert Schweizer um einige grundlegende Anmerkungen zur empirischen Rechtsforschung gebeten.

inbrief: Rechtsanwalt Prof. Dr. Robert Schweizer: Die von Ihnen an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gehaltenen Veranstaltungen sind in Deutschland die einzigen, die sich umfassend mit der Markt- und Sozialforschung für das Recht sowie mit dem Recht der Markt- und Sozialforschung befassen. In dritter Auflage ist ihr Buch "Die Entdeckung der Pluralistischen Wirklichkeit" erschienen. Als Rechtsanwalt führen Sie ständig Prozesse, in denen die Verkehrsauffassung Bedeutung gewinnt. Wie sehen Sie den gegenwärtigen Stand der Demoskopie für die Rechtspraxis? Wie wird es weitergehen?

Prof. Schweizer: Im Augenblick "tobt", wenn man ein solches Wort für juristische Auseinandersetzungen überhaupt gebrauchen darf, der Kampf zwischen der "Ist-Verkehrsauffassung" und der "normativen Verkehrsauffassung".

inbrief: Was genau muss man sich darunter vorstellen?

Prof. Schweizer: Die "normative Verkehrsauffassung" behauptet, die Verkehrsauffassung sei dem Beweis nicht zugänglich und deshalb würden demoskopische Untersuchungen wenig Sinn machen. Neuerdings beruft sich diese normative Verkehrsauffassung vor allem auch auf die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Der EUGH hat ein sogenanntes Europäisches Verbraucherleitbild geprägt. Nach ihm soll jeweils rechtserheblich sein, wie der "durchschnittlich informierte, verständige und aufmerksame Durchschnittsverbraucher" eine Sache auffasst. Nach dieser "normativen Verkehrsauffassung" sieht es selbstverständlich für die Demoskopie in der Rechtspraxis verhältnismäßig schlecht aus.

Die deutsche Rechtsprechung stellte dagegen bisher im Regelfall auf die tatsächliche Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise ab, d.h. darauf, wie eine bestimmte Angabe vom jeweiligen Adressaten tatsächlich wahrgenommen und verstanden wird. (Es ist klar, dass dies häufig nur über repräsentative Befragungen eben dieser Verkehrskreise zu klären ist.) Diese sogenannte "Ist-Verkehrsauffassung" beruft sich übrigens ebenfalls auf die Rechtsprechung des EUGH; vor allem deshalb, weil es der EUGH für zulässig hält, repräsentative Studien hinzuzuziehen.

inbrief: Welche Position vertreten Sie in dieser Auseinandersetzung und worauf muss sich die empirische Rechtsforschung einstellen?

Prof. Schweizer: Wie zerrissen die Juristerei gegenwärtig zur Feststellung der Verkehrsauffassung ist, kann der Soziologe wohl am besten daran ermessen, dass der Bundesgerichtshof einerseits zur Ermittlung der Irreführung auf die Ist-Verkehrsauffassung abstellt und andererseits für die Ermittlung von Verwechslungen genau gegenteilig auf die normative Verkehrsauffassung.

Ich vertrete die Auffassung: Nach nahezu jeder Definition eines juristischen Begriffes ist

pluralistischer Sachverhalt rechtserheblich. Pluralistischer Sachverhalt kann jedoch am besten oder ausschließlich mit repräsentativen Umfragen ermittelt werden. Selbst wenn juristische Begriffe normativ korrigiert werden, führt die Definition dazu, dass pluralistischer Sachverhalt und damit repräsentative Umfragen rechtserheblich sind.

inbrief: Und was tun Sie, um Ihre Auffassung durchzusetzen?

Prof. Schweizer: Mit Vorlesungen, Seminaren, Vorträgen, Doktorarbeiten und weiteren wissenschaftlichen Abhandlungen bemühen wir uns, diese Lehre von der Bedeutung der Wirklichkeit für das Recht verständlich zu machen, zu entwickeln und durchzusetzen.

Wir belegen, dass diese Lehre für sämtliche Rechtsgebiete gilt, nicht nur für das Wettbewerbs- und das Markenrecht. Die neueste von mir betreute Dissertation beispielsweise befasst sich mit dem Thema: "Pluralistische Wirklichkeit und Verwaltungsrecht - Das Beispiel der baurechtlichen Verunstaltungsvorschriften". Diese Doktorarbeit weist nach, dass nach dem Verunstaltungsbegriff pluralistischer Sachverhalt erheblich ist, und sie befasst sich bereits mit der Ermittlung des für die Frage einer Verunstaltung rechtserheblichen pluralistischen Sachverhalts.

inbrief: Wenn Sie einen Blick in die Zukunft werfen ...

Prof. Schweizer: Ich bin sicher, dass die Demoskopie für Gesetzgebung und Rechtsprechung eine große Zukunft hat. Fraglich kann, meine ich, nur sein, wie schnell sich die für die Markt- und Sozialforschung günstige Lehre durchsetzt.

Prof. Dr. Robert Schweizer